

# HANS PETER MAHLKE

## **Was eine Frau darf – im Spiegel wechselnder theologischer Meinungen**

Wenn ich im Rahmen eines Vortrages<sup>1</sup> dieses Thema behandle, dann gehe ich davon aus, dass ich auch etwas zur Frauenordination sagen soll. Das wird im 3. Kapitel geschehen. Aber die Frage, was eine Frau darf, ist in der Kirche nicht nur in dieser Hinsicht verhandelt worden. Im 2. Kapitel werde ich darlegen, wie noch andere biblische Aussagen bezüglich der Frau theologisch ausgelegt wurden. Ich möchte darüber hinaus allgemein fragen, wie biblische Anweisungen zur Lebensführung von Christen zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich interpretiert wurden. Davon soll im 1. Kapitel die Rede sein.

### **Einleitung**

Vor der Vereinigung der lutherischen Freikirchen im Jahr 1972 hat eine Kommission, die aus Vertretern aller drei Kirchen zusammengesetzt war, zunächst den Entwurf einer Grundordnung verfasst, der dann den drei Kirchen zur Stellungnahme übergeben wurde. Nachdem sich Pfarrkonvente und Synoden damit befasst und Änderungswünsche formuliert hatten, versuchte die Kommission, einen endgültigen Text zusammenzustellen. Bei einer dieser Sitzungen in Oberursel war ich vertretungsweise von Marburg aus dabei. Es ging damals u.a. um Artikel 7 „Predigtamt“ und dort um Absatz 2 („Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“). Ich regte in der Sitzung an, diesen Absatz zu streichen, weil er in keiner bisherigen Ordnung der drei Kirchen enthalten war. Diesen Vorstoß unternahm ich nicht, weil ich für die Frauenordination eintreten wollte; bei einer Abstimmung hätte ich damals aus Unsicherheit dagegen gestimmt oder mich der Stimme enthalten. Nein, ich fand es nicht korrekt, so einfach im Vorbeigehen etwas neu festzulegen, indem man es in die Verfassung schreibt, weil man gerade daran arbeitet. Auf meinen Vorstoß hin brachte OKR Rost als Gegenargument: In den Landeskirchen hätten lutherische Theologen und konservative kirchliche Gruppen durchaus wahrgenommen, dass im Entwurf unserer Grundordnung die Frauenordination ausgeschlossen werde. Wenn das nun gestrichen werde, entstehe der Eindruck, die sich vereinigende lutherische Freikirche sei doch wieder davon abgerückt und wolle sich dem Trend der Landeskirchen anschließen. So blieb es beim Absatz 2. Er entsprach damals sicherlich der Überzeugung der deutlichen Mehrheit aller in allen drei lutherischen Freikirchen. Aber er schrieb etwas fest, über das die theologische Argumentation gerade voll im Gange war. Und das Für und Wider wurde damals leidenschaftlich erörtert! Ich selbst habe als Student und junger Pfarrer alles gesammelt, was ich an Veröffentlichungen in die Hand bekam: ein dicker Aktenordner voller Schriftstücke. Ich kann nicht bestätigen, was Bischof Schöne im Auftrag des Kollegiums der Superintendenten der SELK 1989 in einer öffentlichen Erklärung sagte: „Dabei ist festzuhalten, daß im Raum der in der EKD zusammengeschlossenen Landeskirchen die gründliche Erörterung aller theologischen Fragen, die mit der Frauenordination zusammenhängen,

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz wurde am 16. März 2013 als Gemeindevortrag bei der Tagung der Initiative für Frauenordination in der SELK in Marburg/Lahn gehalten.

bis heute offenbar weithin unterblieben ist ... Vielmehr hat man einfach Fakten geschaffen ohne theologische Reflexion.“<sup>2</sup> Gerade das konnte Bischof Schöne den Landeskirchen nicht vorhalten, sondern allenfalls, dass sie nicht zu dem Ergebnis gekommen waren, das er für richtig hielt.

Die theologische Reflexion hat nämlich gezeigt, dass sich allein von der Heiligen Schrift her kein eindeutiges Ergebnis in dieser Frage erzielen lässt. Das wird auch für alle Zeit so bleiben, wenn man gar nicht bedenkt, welche persönlichen, zeitgeschichtlichen und theologischen Vorstellungen die Auslegung der Heiligen Schrift beeinflussen.

## **1. Biblische Anweisungen – umgedeutet: unterschiedliche Bereiche<sup>3</sup>**

Eine solche Formulierung scheint untragbar zu sein. Wir sind es gewohnt zu sagen, dass Gottes Wort ohne Abstriche gilt, und gerade unsere Kirche fühlt sich diesem Grundsatz verpflichtet. Aber das ist nicht ganz so. Dafür einige Beispiele:

### *1.1 Das Bilderverbot*

Zum biblischen Bestand der 10 Gebote gehört das Bilderverbot: „Du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis (=Abbild) machen, weder von dem, was oben im Himmel, noch von dem, was unten auf Erden, noch von dem, was im Wasser unter der Erde ist: Bete sie nicht an und diene ihnen nicht!“ (Ex 20,4.5a) Verboten ist eine Darstellung, wahrscheinlich eine Plastik, von irgendeinem Lebewesen, die zur Andacht oder Anbetung verwendet wird. Dieses Bilderverbot gehört in der reformierten Kirche ganz selbstverständlich zum festen Bestand der 10 Gebote. Luther hat es aus dem KIKat und GrKat herausgehalten, so als stünde es nicht in der Bibel; d.h. er hat etwas, das ganz klar als Gottes Wille formuliert ist, fortfallen lassen. Er begründet das damit, dass in seiner Umgebung kein Mensch in der Versuchung sei, eine bildliche Darstellung Gottes wie Gott zu verehren. Ferner mache sich jeder Mensch, wenn er z.B. vom Gekreuzigten höre, ein Bild davon in seinem Kopf; da das so sei, könne es nicht falsch sein, auch äußerlich sichtbar ein Bild Gottes und Bilder zur biblischen Geschichte zu haben.<sup>4</sup> Das sind beides merkwürdige Gründe,

<sup>2</sup> SELK-Info Nr. 128, Nov. 1989, 18.

<sup>3</sup> Ich konzentriere mich hier auf direkte Anweisungen oder Gebote, die in der Bibel gegeben sind und im Laufe der Zeit von Theologen anders interpretiert wurden. Es sei aber angemerkt, dass in der Vergangenheit zuweilen auch Lebensverhältnisse und Strukturen, die in biblischer Zeit allgemein bestanden, für die Gegenwart verpflichtend gemacht wurden.

Beispiele:

Weil im Neuen Testament berichtet wird, wie sich Maria und Josef als Verlobte keusch verhalten hätten, sei das ein Maßstab für Verlobte heute. Weil Paulus dazu auffordere, sich dem König unterzuordnen, seien Demokratiebestrebungen, die eine Regierung erstrebten, die sich das Volk selbst gibt, als Abfall von Gott zu bewerten.

Weil das Sklavenwesen im Neuen Testament nicht verurteilt wurde und Paulus den Sklaven Onesimus zu seinem Besitzer Philemon zurückschickte, gab es später für einige christliche Nationen keinen Anlass, mit Sklaverei und Leibeigenschaft aufzuhören.

<sup>4</sup> Vgl. Martin Luther, Auslegung von Matth 5,27–30 in: W<sup>2</sup> 7,445.

mit denen Luther seine Eigenmächtigkeit bemäntelt, nämlich: Wenn anscheinend keine Gelegenheit vorhanden sei, ein Gebot Gottes zu übertreten, dann brauchten wir dies Gebot gar nicht; und: was sich in unserm Verstand abspielt, das dürfe auch äußerlich sichtbar zu sehen sein. Dagegen gäbe es sehr wohl theologische Argumente für das Bilderverbot, dass nämlich der Mensch sich kein Bild oder eigene Vorstellung machen soll, wie Gott sein muss und sich zu verhalten hat. Aber, das biblische Bilderverbot fehlt auch im Katechismus, der in unserer Kirche benutzt wird.

## 1.2 Geburt nur mit Schmerzen

In der Erzählung vom Sündenfall wird Eva als Strafe auferlegt, dass ihr Schwangerschaft und Geburt Schmerzen verursachen werden (Gn 3,16). Dies wurde stets so verstanden, dass diese Belastung nicht nur der Eva, sondern allen schwangeren Frauen auferlegt ist. Der holländische Arzt Jan van Loon, ein Freund Rembrandts, experimentierte in seiner kleinen Privatklinik mit schmerzlindernden und narkotisierenden Mitteln (was damals ganz neu war!), so auch bei Rembrandts Frau Hendrickje bei der Geburt ihres Kindes. Als das ruchbar wurde, hielt der Pfarrer Zebediah Hazewindas dagegen eine Predigt,<sup>5</sup> in der er ausführte: die Frau sei verurteilt, unter Schmerzen zu gebären. Es kam zu einer Zusammenrottung in Amsterdam, die schließlich damit endete, dass die Klinik des Arztes in Brand gesteckt wurde.<sup>6</sup> Was hat der holländische Pfarrer gemacht? Er wollte dafür sorgen, dass die biblische Festlegung nicht ausgehebelt wird. Wir finden heute gar nichts dabei, wenn einer Frau bei der Geburt schmerzdämpfende Mittel gegeben werden.

## 1.3 Verbot des Schwörens

In der Bergpredigt lehnt Jesus das Schwören – im Gegensatz zum Alten Testament und zur gesamten Antike – generell und ohne jede Abschwächung ab: „Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt ... Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Übel.“ (Mt 5,34a.37) Diese Anweisung wird im Jakobusbrief bekräftigt (Jak 5,12).

In den reformatorischen Kirchen und in der römisch-katholischen Kirche wurde diese neutestamentliche Linie verlassen. Luther meinte, nur das leichtfertige Schwören im täglichen Umgang der Menschen werde von Jesus verboten, nicht aber der Eid, den die Obrigkeit fordert oder alle Eide, die aus Gründen der Nächstenliebe geleistet werden.<sup>7</sup> Luthers hermeneutische Ausführungen an dieser Stelle sind sehr aufschlussreich: Er verteilt das Problem auf zwei Schubladen, hebt damit aber die generelle Aussage des Neuen Testaments auf. Doch vom Neuen Testament her gilt das Verbot für beide Schubladen. Wir haben uns allerdings daran gewöhnt, dass dieses generelle Verbot Jesu für uns nicht gilt.

## 1.4 Unmöglichkeit der sogenannten „zweiten Buße“

Im Hebräerbrief wird von denjenigen gesprochen, die zum Glauben gekommen und getauft worden sind, die aber dann doch abgefallen sind; gemeint ist wahrscheinlich nicht nur eine schwere Sünde, sondern dass sie den Glauben verleugnet haben. Ihnen wird eine neuerliche Buße verweigert, weil ihnen nicht mehr vergeben werden kann (6,4–8).

<sup>5</sup> Die Predigt trug den Titel: „Kindergebären ohne Gottes Fluch.“

<sup>6</sup> Vgl. Menschen, die die Welt bewegten, Stuttgart 1995, 142–144.

<sup>7</sup> Vgl. Martin Luther, W<sup>2</sup> VII, 456–63.

Bereits in der Alten Kirche wurde diese strenge Scheidung nicht aufrecht erhalten (außer z.B. von den Novatianern<sup>8</sup>). Auch die lutherischen Bekenntnisschriften setzen sich von der Maßgabe des Hebräerbriefes ab: „Von der Buße wird gelehrt, daß diejenigen, die nach der Taufe gesündigt haben, jederzeit, wenn sie Buße tun, Vergebung der Sünden erlangen und ihnen die Absolution von der Kirche nicht verweigert werden soll.“ (CA XII)<sup>9</sup>

### *1.5 Gebot der körperlichen Züchtigung von Kindern*

Es ist kennzeichnend für alle patriarchalischen Gesellschaften, dass zur Kindererziehung auch Prügel gehören. Es ist also nicht verwunderlich, wenn es im Alten Testament heißt: „Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten.“ (Spr.13,24; vgl. 29,17) „Torheit steckt dem Knaben im Herzen; aber die Rute der Zucht treibt sie ihm aus.“ (Spr. 22,15) Auch im Neuen Testament wird diese Linie aufgenommen: „Wo ist ein Sohn, den der Vater nicht züchtigt?“ (Hebr. 12,7). Diese Richtung wurde durch die Jahrhunderte hin beibehalten. Das gilt auch für Luther, der durchaus Rute und Stock als Erziehungsmittel kennt, aber doch auch im Großen Katechismus sagt: „Wenn man etwas bloß mit Ruten und Schlägen erzwingen muss, so entsteht keine gute Art daraus.“<sup>10</sup> Damit meint er: Wenn man nur mit Prügeln erzieht, bringt man die Kinder nicht zur Einsicht; vielmehr werden sie ungehorsam sein, sobald sie keine Bestrafung fürchten müssen. Auch in kirchlichen Blättern wird vor 100 Jahren den Eltern nicht nur erlaubt, sondern aufgrund von Gottes Wort zur Pflicht gemacht, die Rute zu gebrauchen, „um der Bosheit zu wehren“ und den kindlichen „Eigensinn zu brechen“.<sup>11</sup>

Im Jahr 2000 beschloss der Bundestag mit großer Mehrheit: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“<sup>12</sup>

In den selk-news vom 23.10.2010 war nun zu lesen: „Körperliche Gewalt und Prügel sind ... allerdings tabu, denn sie wirken nicht als Erziehung, sondern lediglich als Demütigung.“ Die Worte in den Sprüchen der Bibel seien „keine Legitimation der Prügelstrafe.“ Wer sie so verstehe, deute sie biblizistisch, – und das heißt: wer sie so versteht, wie sie in der Bibel stehen (als entsprächen sie dem Willen Gottes), der versteht sie falsch.

Weitere Beispiele sind biblische Anweisungen, wie sich Frauen zu verhalten haben. Dafür möchte ich ein eigenes Kapitel eröffnen und damit zum eigentlichen Thema kommen: Was eine Frau darf bzw. nicht darf.

<sup>8</sup> Die Novatianer versagten denen, die in einer Christenverfolgung von Glauben abgefallen waren – und später auch Unzüchtigen und Mördern – die Vergebung.

<sup>9</sup> CA XII, in: Unser Glaube, Gütersloh 42000, Nr.18, 68.

<sup>10</sup> GrKat, 2. Gebot, Abs. 76; a.a.O., 614.

<sup>11</sup> Ev.-luth. Freikirche 14.7.1907, 118.

<sup>12</sup> Zitiert nach: Ingrid Müller-Münch, Die geprügelte Generation, Stuttgart 2012, 271.

## 2. Biblische Anweisungen – umgedeutet: Anordnungen für Frauen

Die Bibelworte zu diesem Thema sind so oft zitiert und erörtert worden, dass ich das hier nicht wiederholen möchte. Ich werde mich auf wenige Kernaussagen beschränken, um die Grundhaltung, die dahinter steht, herauszuarbeiten. Vor allem interessiert es mich, wie diese Grundhaltung in der Geschichte der christlichen Kirche beibehalten wurde bzw. in welcher Weise sie sich verändert hat und damit auch die Auslegung und Anwendung dieser Bibelworte verändert wurde.

### 2.1 Gebot der Vorrangstellung des Mannes und der Unterordnung der Frau

Das erste Wort stammt aus dem 2.Kapitel der Bibel und lautet in der Lutherbibel: „Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ (Gn 2,18) Meine Frau hat in einem Beitrag für LuThK<sup>13</sup> herausgearbeitet, dass diese Übersetzung den hebräischen Urtext aus männlicher Perspektive verfälscht und die Frau dem Manne unterordnet – als eine Gehilfin, die für ihn da ist. Daraus ist dann später u.a. gefolgert worden, dass die Frau nur um des Mannes willen da ist. Dass diese Übersetzung falsch ist, haben auch die Herausgeber der Lutherbibel erkannt. So ist es zwar in der Ausgabe 1984 beim alten Wortlaut in Fettdruck geblieben; aber darunter ist mit kleiner Schrift vermerkt: „Wörtlich: ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber (d.h. die zu ihm paßt).“

Doch die andere Sicht von der Vorrangstellung des Mannes, die sich in der bisherigen Lutherbibel widerspiegelt, war in der Antike generell bestimmend. Als ein Beispiel sei Aristoteles (4. Jh. v. Chr.) angeführt: „Das Verhältnis des Männlichen zum Weiblichen (ist) von Natur so, dass das eine besser, das andere geringer ist, und das eine regiert und das andere regiert wird.“<sup>14</sup> Diese Sichtweise hat – wie nicht anders zu erwarten – ihren Niederschlag in vielfältiger Weise im Alten und Neuen Testament gefunden. Paulus formuliert dann ganz in diesem Sinne: „Der Mann ist nicht geschaffen um der Frau willen, sondern die Frau um des Mannes willen“. (1.Kor 11,9)

Daraus folgt dann die oft zitierte Forderung, die Frau solle sich dem Mann unterordnen. Der Epheserbrief ist sehr deutlich: „Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn (!). Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist ... Wie nun die Gemeinde sich Christus unterordnet, so sollen sich auch die Frauen ihren Männern unterordnen in allen Dingen (!).“ (5,22–24)

Diese Anordnung findet sich in unterschiedlicher Formulierung mehrfach in den Briefen des Neuen Testaments. Sie hat eine breite Auswirkung bis in die Neuzeit gehabt, der ich mich nun zuwende:

### 2.2 Auslegung: Unterordnung der Frau unter den Mann

Ich kann mich an dieser Stelle kurz fassen, weil ich dazu einen Beitrag für LuThK verfasst habe<sup>15</sup>, in dem ich viele Informationen gesammelt und Folgerungen gezogen habe.

<sup>13</sup> Adelheid Mahlke, Beobachtungen zum Verhältnis von Frau und Mann in Gen 1–3, LuThK 21, März 1997, 18–33; ebenfalls unter: [www.frauenordination.de](http://www.frauenordination.de), dort unter: Vorgänge in der SELK.

<sup>14</sup> Zitiert nach: Rita Süßmuth, Gleichberechtigung, in: Lissner/Süßmuth/Walter, Frauenlexikon, Freiburg 21988, Sp.456.

Es handelt sich bei den biblischen Anordnungen, die ich eben zitiert habe, einerseits um Aussagen, die die in der Antike herrschenden Strukturen widerspiegeln und sich bis heute in patriarchalisch ausgerichteten Gesellschaften gehalten haben; Beispiele können wir heute in muslimisch oder hinduistisch geprägten Staaten reichlich finden. Andererseits spiegeln sich hier nicht bloß Lebensverhältnisse der Antike, in denen Juden und Christen zu jener Zeit ganz selbstverständlich lebten, sondern es werden im Neuen Testament daraus direkte Anweisungen oder Gebote nach dem Motto: „So hat sich eine Christin zu verhalten!“ Und genauso direkt und gesetzlich sind sie von Auslegern übernommen worden.<sup>16</sup> Ich beschränke mich hier auf wenige Zitate aus dem Raum der lutherischen Freikirchen:

In dem folgenden Zitat aus einer Traupredigt aus dem Jahr 1880 können wir die nahtlose Wiedergabe neutestamentlicher Aussagen erkennen. Der Pfarrer redet die Braut direkt an. Er fordert von der Frau, „daß Du den Mann, dem Du nun vor dem HERRN Deine Hand zum Ehebunde reichen willst, eben damit als Dein Oberhaupt, als Deinen Herrn annimmst, ja als einen Stellvertreter Christi; daß Du Dich ihm durch Deinen Handschlag zu Unterthänigkeit und Gehorsam verpflichtest wie dem HERRN Christo.“ Du sollst Dich davor fürchten, „Deinem Manne ungehorsam zu sein, Dich wider ihn aufzulehnen, ihn zu schelten, mit ihm zu zanken und zu hadern, ihm zu trotzen, ihn zu verachten oder zu plagen. Denn was Du ihm thust, das sieht der HERR Christus an als Ihm geschehen.“<sup>17</sup>

In einem anderen Artikel aus dem Jahr 1904 wird die Gleichstellung der Frau mit dem Mann zurückgewiesen und als Abweichung von Gottes Schöpfungsordnung bezeichnet, „nach welcher die Frau nur Gehilfin des Mannes sein soll.“ Es sei „barer Unsinn“, wenn sogar behauptet wird, „daß die Frau nicht des Mannes wegen da ist, sondern um ihrer selbst willen.“<sup>18</sup>

Diese Einstellung findet sich zwar zuweilen bis in die neuere Zeit,<sup>19</sup> aber es hat sich doch heute weitgehend eine Abkehr von dieser Position vollzogen. Das geschah unter dem Einfluss der gesellschaftlichen Entwicklung und der staatlichen Gesetzgebung, die dem Manne nicht mehr das alleinige Erziehungsrecht oder das letzte, entscheidende Wort in der Ehe zuerkennt. So gibt es jetzt Äußerungen in unserer Kirche, die von einem partnerschaftlichen Verhältnis von Mann und Frau ausgehen. Einmal heißt es ganz freimütig im Feste- Burg-Kalender: „Paulus spricht zu Menschen in einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung. Da hatte der Mann eine Herrscher-Rolle. Aber diese Gesellschaftsform ist ebenso vorbei wie die Sklaverei. Wir leben in der Demokratie.“<sup>20</sup> In einem anderen Beitrag wird das Wort von der Gehilfin (Gn 2,18) auf beide Partner bezogen: „Einer soll dem andern ein Gehilfe, ein Helfer sein ... Eheleute sollen einander helfen in allen Dingen des Leibes und Lebens zu allen Freuden und in allen Nöten ... Einer ist berufen, dem andern ein Seelsorger zu sein.“<sup>21</sup>

<sup>15</sup> Hans Peter Mahlke, Die Frau im Verhältnis zu ihrem Ehemann – noch ein Beitrag zur hermeneutischen Frage in der Geschichte selbständiger evangelisch lutherischer Kirchen in Deutschland, LuThK 25 (2001), 85–111; ebenfalls unter: [www.frauenordination.de](http://www.frauenordination.de), dort unter: Vorgänge in der SELK.

<sup>16</sup> Ludwig Harms schreibt dem Missionssuperintendenten Karl Hohls in Südafrika am 27.2.1865: Im Blick auf dessen Braut bitte er Gott, dass „sie Dir vor allen Dingen sein möge, was das Weib dem Manne sein soll, eine stille und gehorsame Gehilfin.“, in: Ludwig Harms, In treuer Liebe und Fürbitte, Briefe 2, 2004, 459.

<sup>17</sup> „Süddeutsche evangelisch-lutherische Freikirche“, 3. Jg., Nr. 8, 15. April 1880, 427.

<sup>18</sup> Unter dem Kreuze 29. Jg., Nr. 30, 24.07.1904, 233–35.

<sup>19</sup> SELK-INFO Nr. 203, Sept. 1996, 8.

<sup>20</sup> Theo Lehmann, Kol 3,18, in: Feste-Burg-Kalender 03.11.1992.

<sup>21</sup> Günter Schröter, in: Feste-Burg-Kalender 9. Febr.1971.

Hier sehen wir (wie ich schon an anderen Beispielen bei Kapitel 1 ausgeführt habe), dass manche Aussagen des Neuen Testaments zum Verhalten von Christen heute nicht mehr passen. Und wenn man das feststellt, dann geschieht das nicht aus Unglauben oder weil man sich von der Bibel distanzieren wollte. Wir müssen vielmehr erkennen, dass neutestamentliche Aussagen, die vor nun bald 2000 Jahren für ganz bestimmte Lebensverhältnisse gemacht wurden, heute unter deutlich anderen Lebensverhältnissen nicht mehr wortwörtlich dieselben sein müssen. Damit wird für uns nicht unsicher, was der dreieinige Gott getan hat, tut und tun will, sondern dass wir nicht aus falschem Traditionalismus Verhaltensformen konservieren dürfen, die nicht unsere sein können. Wir sind damit nicht untreu gegenüber Gottes Wort, sondern übersetzen es in unsere Zeit und unsere Lebensverhältnisse.<sup>22</sup>

### 2.3 Auslegung: Die Frau in der Politik<sup>23</sup>

Wir haben heute eine Bundeskanzlerin, wir kennen Ministerpräsidentinnen. Aber bis vor etwa 100 Jahren hatten Frauen in der Öffentlichkeit nichts zu melden. Das entsprach nicht nur der Mehrheitsmeinung in der Gesellschaft, sondern wurde von Theologen auch mit der Bibel gerechtfertigt: Das Aufgabenfeld der Frau liege im Haus, nicht in der Öffentlichkeit; nach des Apostels Wort solle die Frau in der Stille bleiben und sich nicht in Rechte und Pflichten drängen, die dem Mann vorbehalten sind.<sup>24</sup>

Doch diese biblische Begründung war auf einmal vergessen, als die Frauen 1919 das aktive Wahlrecht erhielten, das sie vorher nicht hatten. Da erkannten nämlich die Theologen, dass die Frauen mehrheitlich konservative Parteien unterstützen würden; und so forderten sie die Frauen nun sogar auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die frühere anderslautende Begründung aus der Bibel war Schnee von gestern.

Bei dem Thema „die Frau im Beruf“<sup>25</sup> verlief die Sache übrigens ganz parallel. Zunächst wurde der Wirkungskreis auf Haus und Familie und Stillesein und Unterordnen – als Verpflichtung vom Neuen Testament her – eingeschränkt; denn das Berufsleben sei der Bereich des Mannes, in dem er keine Konkurrentin oder sogar Vorgesetzte dulden könne.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Friedrich Lang, Tübingen, hat im Jahr 1968 einen viel beachteten Vortrag in der Württembg. Landeskirche gehalten, der im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 43 unter dem Titel „Der Dienst der Frau in der Gemeinde nach dem Zeugnis der Bibel“ veröffentlicht wurde. Dort sagt er auf S. 2: „Es geht beim Amt der Theologin auch um die Frage der Schriftauslegung, um die Frage, ob einzelne biblische Weisungen, welche in einer ganz konkreten Lage gegeben wurden, losgelöst von dieser Situation für alle Zeiten zum verbindlichen Maßstab erhoben werden dürfen oder ob es nicht vielmehr darauf ankommt, die Grundintention des Christuszeugnisses in veränderter Lage unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten zur Geltung zu bringen, um gerade so dem Geist des Evangeliums gehorsam zu bleiben und nicht bloß einzelne Worte isoliert in gesetzlicher Weise festzuhalten.“

<sup>23</sup> Hans Peter Mahlke, Die Frau in der Öffentlichkeit – ein Beitrag zur hermeneutischen Frage in der Geschichte selbständiger evang.-luth. Kirchen in Deutschland, in: LuThK 16. Jg. (1992), 1–28 (zu: Frau und Politik: 2–6); ebenfalls unter: [www.frauenordination.de](http://www.frauenordination.de), dort unter: Vorgänge in der SELK.

<sup>24</sup> „Wenn die Frauen das gleiche politische Recht mit den Männern fordern, dann werden sie auch dieselben Pflichten erfüllen müssen, aber dazu wird ihre Begabung, ihre Natur und Arbeitskraft nicht ausreichen.“ (Matschoß, Die Frauenfrage, in: Kirchenblatt für die Ev.-Luth. Gemeinden in Preußen 67. Jg., Nr. 40, 6.10.1912, 632).

<sup>25</sup> Siehe ausführlicher: Mahlke, Frau (wie Anm. 23), 6–8.

<sup>26</sup> Einen Umschwung brachte der Artikel von Heinr. Stallmann (in: Der Lutheraner 7. Jg. Nr. 2, Febr. 1953, 12f.), in dem er ausführt: Es „gilt der Frau für die Zeit, in der sie berufliche Tätigkeit ausübt, die Gottesordnung des Untertanseins auf ihrem Arbeitsplatz nicht, da sich das Gesagte ausschließlich auf das Verhältnis von Mann und Frau in der Familie bezieht.“

Heute verzichtet keine Christin wegen neutestamentlicher Anweisungen auf die Berufstätigkeit, sondern allenfalls aus anderen Gründen (z.B. wegen kleiner Kinder).

#### 2.4 Neutestamentliche Anweisungen: Die Frau in der Kirche

Hierher gehören die schon genannten Schriftstellen von der Vorrangstellung des Mannes und der Unterordnung der Frau. Sie sollen ergänzt werden durch zwei weitere:

„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden.“ (1. Kor 14,33–35)<sup>27</sup>

„Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung. Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre, auch nicht, dass sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei stille.“ (1. Tim 2,11f.)

Ich versuche, den wesentlichen Inhalt dieser beiden Aussagen zu benennen:

Wenn sich die Gemeinde versammelt, darf die Frau nicht reden, sie darf nicht lehren (= Gottes Wort verkündigen), sondern soll schweigen.

Die Frau darf sich nicht über ihren Mann erheben und ihn beherrschen wollen, sondern soll sich ihm unterordnen und still sein.

Die zweite Aussage besagt allerdings, dass hier eigentlich nur Ehefrauen angesprochen sind; in der Auslegung wurde das aber öfter allgemein auf die Frauen bezogen, so dass z.B. gefolgert wurde, in der Gemeindeversammlung dürften die Frauen die Männer nicht überstimmen.<sup>28</sup> Welchen Niederschlag haben diese Aussagen in der Geschichte der lutherischen Freikirchen gefunden?

#### 2.5 Auslegung: Die Frau in der Kirche

Ich kann mich auch hier kurz fassen, weil ich dazu in einem Beitrag für LuThK<sup>29</sup> viele Informationen aus dem 19. und 20. Jh. Gesammelt habe.

Dass die Frauen in dienender, untergeordneter Funktion in Kirche und Gemeinde bis heute tätig sind, wird gern gesehen. Als aber Landeskirchen damit begannen, den Frauen das kirchliche Wahlrecht zu geben, wurde das seitens der lutherischen Freikirchen entschieden abgelehnt: Das widerstreite nämlich dem „klare(n) Wort der Schrift (1. Kor. 14,34 und 1. Tim. 2,11.12)“ und beweise nur,

<sup>27</sup> Es ist hier auffällig, dass den Frauen das Reden generell untersagt wird; im selben Kapitel (14,5) werden aber ganz selbstverständlich Frauen erwähnt, die beten oder prophetisch reden. Das prophetische Reden war eine besondere Form der Verkündigung. Dieses Nebeneinander der beiden widersprüchlichen Aussagen hat Anlass zu verschiedenartigen Erklärungen gegeben. Ich möchte diesen Widerspruch nur markieren, aber darauf nicht eingehen. Für das Beten erhalten die Frauen 1. Kor. 11,1–16 die Anweisung, eine Kopfbedeckung zu tragen (den Kopf zu verhüllen). Paulus begründet das nicht nur mit dem natürlichen Empfinden, sondern auch theologisch. Im Kommissionsbericht „Dienste der Frau in der Gemeinde“ für die Kirchensynode 1975 werden diese Anweisungen eingestuft als „zeitbedingte Weisungen, die allein im Blick auf die damalige soziale Stellung der Frau gegeben wurden.“ (in: Der Dienst der Frau in der Gemeinde, SELK 1990, 4).

<sup>28</sup> U.a. Gottfried Hoffmann, in: Der Dienst der Frau in der Gemeinde, 1990.

<sup>29</sup> Mahlke, Frau (wie Anm. 23), 8–14.



dass in der Landeskirche „Gottes Wort nicht die Herrschaft hat, sondern der liberale Zeitgeist.“<sup>30</sup>

Wenn darüber hinaus Frauen sogar in den Kirchenvorstand gewählt oder zu Synoden delegiert würden oder gar in der Kirchenleitung<sup>31</sup> vertreten wären, dann widerspreche das eindeutig den Anordnungen des Neuen Testaments; denn die Frau solle nicht herrschen, leiten und regieren, sondern untertan sein.

Aber, was sich in der Gesellschaft längst ereignet hatte, was in den Landeskirchen Praxis geworden war, das vollzog sich schließlich auch in der SELK. Es können in der SELK heute Frauen das aktive und passive Wahlrecht wahrnehmen, sie können im Bezirksbeirat und als Delegierte auf Synoden vertreten sein; sie können als Kirchenrätinnen zur Kirchenleitung gehören.

Verwunderlich bei dieser Entwicklung ist allerdings, dass man das, was man den Landeskirchen als Abfall von Gottes Wort vorhielt, nun selbst praktiziert. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und dem, was man zu verschiedenen Zeiten als Gottes Willen ausgegeben hat, findet fast nicht statt. Ich habe nur einen kleinen Rechtfertigungsversuch, keine Entschuldigung, in den Protokollen der SELK-Kirchensynode 1975 gefunden; damals wurde beschlossen, das volle Stimmrecht den Frauen in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und vorzusehen, dass sie auch in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Dort heißt es, „daß die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können.“ Denen, die dagegen Bedenken haben – die also an der bisherigen theologischen Linie festhalten – wird empfohlen, „diese Fragen erneut zu bedenken und für brüderliche theologische Gespräche offen zu sein.“<sup>32</sup> D.h. also, jetzt geht es andersherum: Wer nun noch an den neutestamentlichen Anweisungen festhält, dem werden brüderliche Gespräche angeboten; die können ja nur die Absicht haben, ihn von seiner irrigen Meinung abzubringen.

### 3. Frau und Pfarramt<sup>33</sup>

Und nun blieb als letzte Männerbastion das Pfarramt. Das wird in unserer Kirche immer höher eingeschätzt, damit das Amt nicht in verkehrte Hände gerät.

Luther hat da sehr viel nüchterner und bescheidender geurteilt. Für ihn war das „Priestertum aller Gläubigen“ die Grundlage, und auf dieser Grundlage sollten die christlichen Gemeinden alle Ämter und Dienste ordnen, also auch das Pfarramt.<sup>34</sup>

So ist es nach Luthers Meinung, der an sich recht patriarchalisch eingestellt war, durchaus möglich, dass in einer reinen Frauengemeinde (wie in einem

<sup>30</sup> M. W., Die neue Kirchenordnung in Elsaß-Lothringen, in: Die Ev.-luth.Freikirche 35, Nr.2, 16.01.1910, 13.

<sup>31</sup> Betr.: „Teilnahme der Frauen an der Regierung der Kirche“: „... daß ein solches Frauenregiment in der Kirche auf Grund der heil. Schrift zu verwerfen ist.“ (Unter dem Kreuze 28.12.1919, Nr.25, 413).

<sup>32</sup> EntschlieÙung der 2. Kirchensynode der SELK zum Dienst der Frau in der Gemeinde, in: SELK, 2. Kirchensynode, Bochum 1975, Protokolle/Beschlüsse, Nr. 20–041.

<sup>33</sup> Mahlke, Frau (wie Anm. 23), 14–19.

<sup>34</sup> „Demnach so werden wir allesammt durch die Taufe zu Priestern geweiht ...“ Jedoch das Priesteramt ausüben soll unter normalen Verhältnissen keiner von sich aus. „Denn was gemeinsam ist, mag niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen. Und wo es geschähe, daß jemand erwählet von solchem Amt und durch seinen Mißbrauch würde abgesetzt, so wäre er gleich wie vorher.“ Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung (1520), in: W<sup>2</sup> X, Sp. 271/272.

Nonnenkloster) eine Frau das Predigtamt innehat. Wenn aber Männer anwesend sind, dann solle doch die Unterordnung gelten.<sup>35</sup>

### 3.1 Grundsätzliches zum Thema Auslegung

Ehe ich das Für und Wider der Argumente bezüglich einer Ordination von Frauen bedenke, möchte ich eine Folgerung aus den vorhergehenden Kapiteln ziehen: Selbst wenn im Neuen Testament die Ordination von Frauen verboten wäre, zeigen die Beispiele von Kap.1 und 2, dass dann immer noch überlegt werden müsste: Gilt dieses Verbot auch noch in unserer Zeit? Sind wir unter den veränderten Umständen wirklich daran gebunden?

Dieser Entscheidung sind wir allerdings enthoben; denn unser Pfarramt kommt im Neuen Testament überhaupt noch nicht vor; es hat sich später aus mehreren Ämtern und Diensten in der Urgemeinde entwickelt. Deshalb erfährt man im Neuen Testament auch nichts über eine Ordination zu diesem Amt und erst recht nicht, ob auch Frauen ordiniert werden dürfen. Das heißt, wir können nicht sagen: „Gemäß dem Neuen Testament ist die Ordination von Frauen nicht erlaubt.“ Wir können auch das Gegenteil nicht sagen.

Das bedeutet, wer in dieser Frage etwas sagen will, der nimmt andere Aussagen des Neuen Testamentes, die nichts mit der Ordination zum Pfarramt zu tun haben, interpretiert sie und überträgt sie auf die Pfarramtsfrage. Das bedeutet jedoch, man müsste dann bescheiden und selbstkritisch sagen: „Soweit ich dies oder jenes Wort verstehe, lege ich es in folgender Weise aus.“

Das sollte zu der Einsicht führen: Jeder Ausleger bringt seine eigene Vergangenheit, seine theologische und kirchliche Prägung, seinen Charakter mit ein, aber ebenso auch seinen beruflichen und familiären Hintergrund, seine Erfahrung mit dem anderen Geschlecht und nicht zuletzt seine konservative oder fortschrittliche Grundeinstellung. Das alles schwingt beim Ausleger mit, ohne dass ihm das oft bewusst ist; und doch bestimmt es seine Auslegung mit.<sup>36</sup>

Doch wir sind noch nicht so weit, um das zu erkennen und Folgerungen zu ziehen. Wir gestatten es uns nicht, selbstkritisch zu sein. Wir sind auch gegenüber unserer eigenen kirchlichen Geschichte nicht kritisch genug. Warum ziehen wir nicht die Folgerungen aus den wechselnden theologischen Meinungen?

Es muss doch ein Unterschied gemacht werden, ob jemand bloß für sich selbst redet oder ob er im Namen Gottes redet! Wenn ich mich als Privatperson

<sup>35</sup> Luther sagt in der Auslegung des 1.Petrusbriefes (zu 2,5: „Und auch ihr, als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die GOtt angenehm sind durch JEsu Christum.“): Alle Christen sind grundsätzlich Priester und berufen, Gottes Wort zu verkündigen; nur „daß Weiber nicht in der Gemeinde reden sollen, sondern die Männer predigen lassen, um des Gebots willen, daß sie ihren Männern sollen unterthan sein, wie St. Paulus lehrt 1 Cor. 14,34. ... Wo aber nicht Männer da wären, sondern eitel Weiber, als in Nonnenklöstern, da möchte man auch ein Weib unter ihnen aufwerfen, das da predigte.“ W<sup>2</sup> IX, 1013.

<sup>36</sup> Die beiden Pfarrer Christian Neddens und Christoph Barnbrock haben versucht, wenigstens die theologischen Motive ans Licht zu holen. Sie haben für den Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 einen Fragebogen ausgehen lassen, in dem alle Pfarrer ankreuzen sollten, welche Argumente für oder gegen die Frauenordination ihnen die wichtigsten sind. Dadurch sollte herausgefunden werden, welches diejenigen Argumente für bzw. gegen die Frauenordination sind, die in der Pfarrerschaft als die wichtigsten angesehen werden; der Gedanke war, dass man sich diesen Argumenten gezielt zuwenden sollte. Leider wurde diese Initiative von einer Gruppe von Pfarrern boykottiert.

zu irgendwelchen Dingen äußere, dann wird sich das möglicherweise von meinen Äußerungen von vor 30 Jahren unterscheiden. Es sind in der Zwischenzeit Veränderungen eingetreten, ich habe andere Informationen zur Kenntnis genommen, kurzum, meine Meinung hat sich verändert. Ich kann nun sagen: „Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern?“ Ich kann auch sagen: „Tempora mutantur et nos mutamur in illis.“

Aber es ist doch etwas anderes, wenn ich als Pfarrer für meine Auslegung der Heiligen Schrift die höchste Autorität in Anspruch nehme und meine eigene Meinung als Gottes Willen ausbebe – als Gottes zeitlos gültigen, unwandelbaren Willen. Die Beispiele, die in Kapitel 1 und 2 genannt wurden, haben ja genau diesen Anspruch erhoben – und einige Jahrzehnte später war das nicht mehr gültig und hatte sich gewandelt. Dieser Vorgang ärgert mich je länger je mehr.

Und ein Zweites ärgert mich auch. Wenn Theologen vor Jahrzehnten – wie in den Kapiteln 1 und 2 beschrieben – ihre Auslegung als Gottes Willen bezeichneten, dann legten sie damit ein Joch auf die Schultern der Menschen (Man muss sich nur einmal in Erinnerung rufen, was jener Pfarrer in der Traupredigt der Frau aufgebürdet hat!). Das taten sie, damit sich die Menschen unter dieses Joch beugten – und das deshalb, weil es nicht bloß der Pfarrer so sagte, sondern weil Gott selbst es so wollte. Und Jahrzehnte später war das überholt. Das ist ärgerlich und bedrückend.

### *3.2 Argumente gegen das Frauenpfarramt*

Wenn in den Kirchenblättern der lutherischen Freikirchen in älterer Zeit gegen das Frauenpfarramt Stellung genommen wurde, dann wurden immer wieder die altbekannten neutestamentlichen Worte angeführt, die ich im 2. Kapitel genannt habe. Inzwischen sind die alten Begründungen Stück für Stück aufgegeben worden, wie ich ebenfalls in Kap. 2 ausgeführt habe. Das spiegelt sich in der Praxis unserer Kirche wieder:

Seit Jahrzehnten halten Frauen in unserer Kirche Kindergottesdienst und erzählen von Gott. Es gibt bei uns Frauen, die Konfirmandenunterricht halten, also den christlichen Glauben lehren. Es gibt Frauen, die Andachten in Gemeindekreisen und Seniorenheimen halten, also verkündigen. Es gibt Lektorinnen, die Gottesdienst halten. Eine Pastoralreferentin, also eine Frau mit theologischem Examen, kann dies alles auch tun und im Gottesdienst eine eigene Andacht oder Predigt halten. Es könnte eine Theologin an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel als Dozentin tätig sein.<sup>37</sup> So ist das Verbot des Lehrens in der SELK ausgehebelt. Ähnlich geht es dem Untertansein und dem Schweigen, die als Begründung ausgedient haben.

Da nun die altbekannten biblischen Begründungen nicht mehr ziehen, werden Ersatzkonstruktionen erfunden, die das Verbot der Frauenordination stützen sollen. Es ist auch in dieser Frage so, wie immer bei uns Theologen: Wenn sich ein bestimmter Standpunkt herausgebildet hat, dann finden wir stets neue Begründungen. Hinsichtlich des Frauenpfarramtes wurde das Verbot jahrhundertlang mit den neutestamentlichen Aussagen begründet, dass die Frau dem Mann untertan sein und in der Gemeinde schweigen soll. Nun aber diese Argumente durchlöchert sind, werden neue gesucht, damit der alte Standpunkt beibehalten werden kann. Ich nenne zwei Beispiele (es gibt durchaus weitere):

<sup>37</sup> Dagegen: Unter dem Kreuze 3.2.1907 (32. Jg., Nr. 5), 39, „Ebenso im Widerspruch mit Schrift und Kirchenordnung ist in unsern Augen die Forderung der Einordnung von Frauen in kirchliche Ämter, so weit damit die Lehrbefugnis gemeint ist.“

Zunächst ein Beispiel aus den sechziger Jahren: Weil Christus als Mann Mensch wurde, könne der Pfarrer als Christi Stellvertreter nur ein Mann sein. Das Amt habe zudem nach dem Neuen Testament „ausgesprochen väterlichen Charakter“; eine Frau in diesem Amt „würde die Grundstruktur der christlichen Gemeinde verändern.“<sup>38</sup>

Man sieht hier sehr schön, wie dem Amt bestimmte Eigenschaften angedichtet werden, von denen dann festgestellt wird, dass eine Frau sie nicht erfüllen könne.<sup>39</sup>

Im Übrigen muss einmal hinterfragt werden, ob es eigentlich in unserer Zeit das Amt in der herkömmlichen Prägung überhaupt noch gibt. Ich meine das Pfarramt mit dem Pfarrherrn, der seine Pfarrkinder leitet und führt, wo das Gemeindeleben für alle Schichten der Pfarrkinder im vom Pfarrer gehaltenen Gottesdienst das Zentrum hat, so dass alle Aktivitäten der Gemeinde vom Pfarrherrn und vom Gottesdienst ihre Ordnung und Rechtfertigung bekommen. Das galt einmal vor 100 Jahren in den lutherischen Freikirchen und in den Landeskirchen. Aber die Funktion des Pfarrers und die Struktur seines Amtes haben sich in der Zwischenzeit deutlich geändert, ebenso die Erwartungen und die auseinanderliegenden Vorstellungen der Gemeindeglieder.<sup>40</sup> Es werden heute andere Anforderungen an einen Pfarrer gestellt als vor 100 Jahren. Und die Tätigkeiten, die angeblich nur ein ordinierter Mann ausüben kann, sind heutzutage nur ein ganz kleiner Ausschnitt des Pfarramtes.<sup>41</sup> Ich habe manchmal den Eindruck: die Gegner der Frauenordination haben immer noch die alte Struktur des Pfarramtes vor Augen.<sup>42</sup>

Es gibt ein Bedenken, das in der Diskussion um die Frauenordination schon in den sechziger Jahren in den Landeskirchen als allerletztes Argument das Ende der Diskussion markierte: Es fehle die Gewissheit, ob das von einer Frau gespendete Altarsakrament gültig und für den Empfänger segensvoll ist.<sup>43</sup>

<sup>38</sup> Zum Thema Frauenordination, in: Kirchenblatt für ev.-luth. Gemeinden 114/Nr. 2, Febr. 1964, 23f.

<sup>39</sup> Ähnlich geschieht das bei dem „Hirtenamt“, dem männliche, leitende Aufgaben zugeschrieben werden – als hätte es in biblischer Zeit und bis heute in Israel und bei den umliegenden Völkern nie Hirtinnen gegeben.

<sup>40</sup> Stichwort: Milieuperspektive; dazu u.a.: Schulz/Hauschildt/Kohler, Milieus praktisch. Analyse- und Planungshilfen für Kirche und Gemeinde, Göttingen 32010

<sup>41</sup> Eine andere Weise der Argumentation arbeitet ebenfalls mit einem besonderen Amtsbegriff. Das Amt, von dem hier geredet wird, lässt sich so aus dem NT nicht zwingend herleiten, weil es das Amt gar nicht gab. Die Sache ist anders, wenn man die Zeit der Alten Kirche und der Kirchenväter hinzunimmt, in der sich das Priesteramt entwickelt hat. So argumentiert die römisch-katholische Kirche, die neben der Heiligen Schrift noch die kirchliche Tradition als verpflichtend ansieht. Zu den Kennzeichen des Priesteramtes gehört die Apostolische Sukzession, also die angeblich von den männlichen Aposteln her weitergegebene Vollmacht, zu der die Wandlung der Elemente beim Abendmahl (Transsubstantiation) zählt. Wenn jedoch lutherische Theologen diese röm.-kath. Position übernehmen, dann ist das äußerst bedenklich, weil die alleinige Bindung an die Heilige Schrift aufgegeben wird zugunsten einer geradezu ideologischen Ausrichtung auf theologische Positionen, die in der lutherischen Kirche ihre Berechtigung zudem erst noch nachweisen müssten.

<sup>42</sup> Von den Gegnern der Frauenordination wird zuweilen die ökumenische Rücksichtnahme z.B. auf die röm.-kath. Kirche angemahnt, – als würde die SELK sonst Ordnungen anderer Kirchen berücksichtigen!

<sup>43</sup> Protokoll des Sprengelpfarrkonvents Nord der SELK 4.–6.9.1990 in Groß Oesingen, 6: „Bischof Schöne übte Kritik am funktionalistischen Verständnis des Amtes. Als ob nur wichtig ist, daß gepredigt werde, nicht wer predigt. Die Gültigkeit des Wortes wird gelöst vom Amtsträger. Es steht die Frage der Gewißheit auf dem Spiel. Die kann ich jedoch nur haben bei einem ordinierten Amtsträger, nicht bei einer Frau.“

Es kommt neuerlich verstärkt hinzu, dass man nicht sicher sein könne, ob eine von einer Frau erteilte Absolution auch vor Gott gültig sei.

Ich sage dazu in aller Klarheit: Hier wird in unverantwortlicher Weise Unsicherheit gesät und Angst gemacht. Theologisch jedenfalls wird man an eine Lehre aus der Alten Kirche<sup>44</sup> erinnert, wonach solche Priester, die eine schwere Sünde begangen haben, die Sakramente nicht gültig und wirksam verwalteten können. Diese Ansicht ist schon in der Alten Kirche eindeutig verurteilt worden. Demgegenüber muss mit Entschiedenheit daran festgehalten werden, dass die Wirksamkeit der Gnadenmittel nicht von Person, Würdigkeit, Geschlecht, Rasse oder Alter des Austeilenden abhängt. An diesem Grundsatz darf man keinen Millimeter zurückweichen!<sup>45</sup>

Martin Luther sagt, „daß in dem Sacrament der Buße und Vergebung der Schuld nichts mehr thut ein Pabst, Bischof, denn der geringste Priester; ja, wo ein Priester nicht ist, eben so viel thut ein jeglicher Christenmensch, ob es schon ein Weib oder Kind wäre. Denn welcher Christenmensch zu dir sagen kann: Dir vergibt Gott deine Sünde in dem Namen Christi etc., und du das Wort kannst fahen mit einem festen Glauben, als spräche es Gott zu dir, so bist du gewiß in demselben Glauben absolvirt.“<sup>46</sup>

Das bedeutet: Das Entscheidende ist nicht die Person desjenigen, der die Vergebung zuspricht, sondern ob du glaubst, dass dir dadurch die Schuld vor Gott vergeben wird. Luther sagt einmal:

„Glaubst du, so hast du!“ Und er sagt auch: „Glaubst du nicht, so hast du nicht“<sup>47</sup> – selbst wenn dir ein Bischof oder Papst oder eben ein männlicher Pfarrer die Absolution erteilt hätte.

### 3.3 Argumente für das Frauenpfarramt

Es sollen aber nicht nur falsche Begründungen abgewehrt werden, sondern es kann auch Positives für eine Ordination von Frauen gesagt werden:

Es gibt eine Reihe neutestamentlicher Aussagen, die angeführt werden können wie z.B., dass Frauen beauftragt wurden, den Jüngern die Auferstehung des Herrn zu verkündigen, oder dass Paulus sagt, die Taufe mache alle gleich: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal 3,28)<sup>48</sup>

Aber, wenn man solche Bibelstellen ins Feld führt, ist das ebenso wenig beweiskräftig wie wenn sich die Gegner der Frauenordination die Bibelstellen suchen, die ihre Ansicht angeblich stützen. Wer von seiner Sache überzeugt ist, findet immer noch zusätzliche Begründungen, weswegen er meint, Recht zu haben. In den Landeskirchen wären seit einiger Zeit viele Pfarrstellen nicht mehr besetzt, wenn nicht Pfarrerinnen da wären. Diese Situation kann in der SELK schon in 5 Jahren eintreten, wenn eine ganze Reihe von Pfarrern in den Ruhestand geht.

<sup>44</sup> Die Lehre der Donatisten.

<sup>45</sup> Der Apostel sagt: „Wir haben diesen Schatz [nämlich das Evangelium] in irdenen Gefäßen, damit die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns.“ (2. Kor. 4,7) Es geht um den Schatz – und nicht um uns, die wir alle vergängliche, zerbrechliche Gefäße sind.

<sup>46</sup> Martin Luther, Sermon (vom Jahr 1522) am ersten Sonntage nach Ostern (W<sup>2</sup> X, 1235); ähnlich in: Wider die Bulle des Antichrists (1520), in: W<sup>2</sup> 15, 1460ff.; dort 1520–22.

<sup>47</sup> Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520), in W<sup>2</sup> XIX, 986ff.; Zitat: 993, Abs.12.

<sup>48</sup> Man kann auch auf die Apostolin Junia verweisen, über die Heidrun Mader aus Heidelberg zum Thema: „Frauen in Leitungspositionen in der Gemeinde: ein kontroverser Befund im Neuen Testament und dem frühen Christentum“ am 10.3.2012 in Radevormwald referiert hat: [www.frauenordination.de](http://www.frauenordination.de).

Es wäre nicht sinnvoll, den Mangel durch konservative Pfarrer aus den Landeskirchen und durch ehrenamtliche Pfarrdiakone auffüllen zu wollen.<sup>49</sup> Der SELK sind in den letzten Jahren einige qualifizierte Theologinnen verloren gegangen, weil sie in dieser Kirche keine Perspektive für ihre Arbeit sehen. Und doch hätten diese Frauen ein Segen für unsere Kirche sein können.<sup>50</sup>

Ein Argument Luthers, das er im Großen Katechismus (also: in einer lutherischen Bekenntnisschrift!) für die Kindertaufe einbringt, kann auch auf die Frauenordination angewendet werden. Denn auch bei der Kindertaufe ist es so, dass im Neuen Testament keine eindeutigen Aussagen für oder gegen die Taufe kleiner Kinder vorhanden sind. Ist es dann unsicher, ob man schon Säuglinge taufen darf? Luther sagt dagegen, wenn Gott an der Kindertaufe nicht Gefallen hätte, dann hätte er nicht so vielen Menschen, die als Kinder getauft wurden, den Heiligen Geist und den Glauben geschenkt; also könne man daraus schließen, dass Gott die Kindertaufe recht ist.<sup>51</sup> So wird man entsprechend sagen können: Wenn die Frauenordination nicht Gottes Willen entspräche, dann würde er nicht durch den Dienst von Frauen Menschen zum Glauben bringen. Das ist eine starke Begründung, die unserm lutherischen Bekenntnis entsprungen ist.

### *3.5 Späte Erkenntnis und wenig Perspektive*

Inzwischen ist der Allgemeine Pfarrkonvent der SELK 2009 zu dem Ergebnis gekommen, dass es trotz jahrelanger Gespräche zu keiner Einigung zwischen Gegnern und Befürwortern der Ordination von Frauen gekommen ist. Die Kirchensynode 2011 hat das zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass beide Seiten aufgrund ihrer Auslegung der Heiligen Schrift und ihrer theologischen Einsicht zu einem – jeweils unterschiedlichen – Ergebnis gekommen sind – und das, wiewohl beide Seiten „von der gemeinsamen Verpflichtetheit (sic!) auf die Heilige Schrift ausgehen“ (so der Beschluss der Kirchensynode). Das bedeutet, die Gegner der Ordination von Frauen können nicht mehr einseitig für sich in Anspruch nehmen und sagen: „Die Frauenordination ist gegen die Bibel!“ Damit ist ihnen das Argument genommen, mit dem sie ihre Meinung als die allein richtige darstellen wollten.<sup>52</sup> Die Konsequenz wäre jetzt eigentlich, die Formulierung der Kirchensynode 1975 aufzunehmen, „daß die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können.“ (siehe 2.5)

<sup>49</sup> M. Luther sagt in einer Pfingstpredigt, dass zwar alle Christen predigen könnten, aber die Frauen sollen es nicht tun, weil sie nach des Apostels Wort den Männern untertan sein sollen, solange geeignete Männer zum Predigen vorhanden sind. „Wenn es aber dahin käme, daß kein Mann vorhanden wäre, möchte dann ein Weib auftreten und den andern predigen aufs beste, wo sie könnte; sonst aber nicht.“ (Predigt zum Pfingstdienstag über Joh. 10, 1–11, W<sup>2</sup> XI, 1117.

<sup>50</sup> Seit Jahrhunderten wurde das Evangelium nur aus männlicher Sichtweise gepredigt und unterrichtet. Das bedeutet, die Mädchen und Frauen erfuhren nur aus dem Blickwinkel von Männern über den Glauben und wie sie sich zu verhalten haben. Ich bin immer wieder überrascht, wie viele Frauen diesen männlich geprägten Verhaltenskodex verinnerlicht haben. Ich bin überzeugt, dass Pfarrerrinnen vieles, was so lange Zeit unterbelichtet war, ans Licht bringen und den entstandenen Mangel ersetzen könnten. Ich habe es wiederholt erlebt, dass eine von einer Theologin gehaltene Bibelarbeit anschaulicher und lebensnaher war als Bibelarbeiten von Männern.

<sup>51</sup> GrKat, Taufe, Abs. 49 f., BSLK 700f.

<sup>52</sup> Bischof Rost hatte auf der 2. Kirchensynode der SELK 1975 noch gefordert, „die Frauenordination klar zu verwerfen, da (!) die heilige Schrift diesbezüglich eindeutige Aussagen trifft.“ (Protokolle 13)

Interessanterweise hat die Kirchenleitung der SELK in ihrem Bericht für die Kirchensynode 2011 gesagt: Wenn Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode mit je 2/3-Mehrheit für die Ordination von Frauen stimmen würden, dann werde man damit leben müssen.<sup>53</sup> Ich schließe daraus, die Kirchenleitung fängt an, damit zu rechnen, dass durch theologische Erörterungen keine Einmütigkeit in der Frage der Frauenordination erzielt werden kann. Sie setzt nun ihre Zuversicht nicht mehr allein auf theologische Lehrgespräche, sondern letztlich auf die Grundordnung<sup>54</sup>, die sie als Bollwerk gegen die Frauenordination ansieht, wenn sie sagt: „Verlassen wir uns doch auf die bestandssichernde Kraft von verfassungsgebenden 2/3- Mehrheiten ...“<sup>55</sup>

Diese Erwartung ist nicht unbegründet, zumal kleine Gesellschaften (wie die SELK) stets die Tendenz haben, sich mit besonderen Themen zu profilieren; so markieren sie den Abstand zu größeren Gesellschaften (wie den Landeskirchen) und rechtfertigen ihre Sonderexistenz wenigstens im Blick auf die eigenen Leute. Dann spielt es auch keine Rolle, wenn zu diesem Zweck viel Zeit und Geld für Konvente, Synoden, Gutachten hin und her ausgegeben wird und so Pfarrer und Kirchglieder daran gehindert werden, sich wichtigeren Themen zuzuwenden.

## Schluss

Wenn ich als Pfarrer die Heilige Schrift in der Predigt oder z.B. in diesem Vortrag auslege, dann interpretiere ich einen Bibelabschnitt für unsere Zeit und für meine Zuhörer. Ich tue das, indem ich mich frage, ob Anordnungen des Neuen Testaments, die damals in einem bestimmten Umfeld gegeben wurden, heute in einem ganz anderen Umfeld ebenso verpflichtend sein müssen. Ich habe Beispiele aus der Geschichte der SELK gebracht, an denen man sehen kann, wie in den lutherischen Freikirchen – also nicht bloß in den Landeskirchen – Anordnungen aus dem Neuen Testament als nicht mehr verpflichtend angesehen worden sind: In Kapitel 1 waren das Beispiele aus verschiedenartigen Lebensbereichen, in Kapitel 2 waren es Beispiele hinsichtlich des Verhaltens und der Aufgabenbereiche von Frauen. In Kapitel 3 habe ich Begründungen gegen und für das Frauenpfarramt analysiert und die neuere Entwicklung in der SELK skizziert. Es ist für mich ganz klar, dass hinsichtlich der Einstellung zum Thema „Frau und Pfarramt“ ganz unterschiedliche Motive eine Rolle spielen und dann theologische Argumente gesucht werden, um die eigene Meinung zu stützen. Solange wir das wirklich nur als unsere eigene Meinung bezeichnen, ist das in Ordnung. Wir sollten aber sehr vorsichtig sein, wenn wir etwas als Gottes Willen ausgeben.

<sup>53</sup> 12. Kirchensynode der SELK, 101, 14, „... dann ist wenigstens das Überleben der Kirche in klaren Verfassungsstrukturen der Grundordnung gewährleistet.“

<sup>54</sup> Und zwar unter der Überschrift: „Ein Plädoyer für die stabilisierende Funktion des Kirchenrechts“, a.a.O., 13f.

<sup>55</sup> Damit schließt sich der Kreis; vor gut 40 Jahren ist durch Abstimmung über diese Ordnung – nicht durch eine Abstimmung über eine Lehrfrage – das Verbot der Frauenordination in der SELK festgeschrieben worden.

Ich möchte am Ende wiederholen, was ich am Anfang sagte, dass sich allein von der Heiligen Schrift her kein eindeutiges Ergebnis in der Frage der Ordination von Frauen erzielen lässt. Das wird auch für alle Zeit so bleiben. Ich betone noch einmal, dass damit überhaupt nicht in Frage gestellt wird, was wir im Glaubensbekenntnis bekennen und was Luther in den drei Artikeln ausgelegt hat. Es geht vielmehr um Fragen der Lebensführung von Christen und darum, wie die Aufgaben in Gemeinde und Kirche geordnet werden können. Und da müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass sich in der Geschichte der lutherischen Freikirchen vieles geändert hat und sich auch in Zukunft manches verändern wird. Wir denken und leben anders als unsere Urgroßeltern, und Gottesdienste und Gemeindegarbeit sind anders als zu ihrer Zeit. Ich hoffe nun, dass Sie alle mit der gelassenen Haltung nach Hause gehen können, dass Pfarrerrinnen in unserer Kirche gar nichts Schlimmes wären, zumal jede Gemeinde selbst entscheiden kann, ob sie einen Mann oder eine Frau beruft.